

**STATUTEN des**  
**Schweizer Studiofilm Verbandes (SSV)**  
**Association Suisse du Cinema d'Art (ASCA)**

**I. Name, Sitz und Zweck**

**§ 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen 'Schweizer Studiofilm Verband' (SSV), 'Association Suisse du Cinema d'Art' (ASCA) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Verbandes ist Zürich.

**§ 2 Zweck**

Der Verband bezweckt die Förderung des künstlerisch wertvollen Films (Studiofilm) durch insbesondere:

- a) Verbreitung des unabhängigen internationalen, insbesondere des schweizerischen, europäischen und Trikont-Filmschaffens.
- b) Zusammenarbeit mit ähnlich gerichteten nationalen und internationalen Organisationen.
- c) Pflege von Beziehungen zu Organisationen und Behörden sowie der Medien, die an der Förderung des Studiofilms Interesse haben.
- d) Förderung des Publikumsinteresses für den Studiofilm.
- e) Bemühungen, Studiofilme einzuführen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- f) Bemühungen um Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Allgemein**

Mitglied können Personen oder Personengesellschaften werden, die den unabhängig produzierten Studiofilm verleihen oder/und vorführen, sich dafür einsetzen und von denen man nicht annehmen muss, dass sie durch ausländisches Kapital kontrolliert werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied wird, wer festeingerichtete, gewerbsmässig geführte Vorführ -und/oder Verleihbetriebe führt, unabhängig produzierte Studiofilme aufführt und/oder verleiht und dem von der Generalversammlung beschlossenen Verbandsleitbild entspricht.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Förderung des wertvollen Filmes verdient gemacht haben oder verdient machen, können von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 6 Aufnahme von Mitgliedern**

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im ablehnenden Fall kann der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren, die endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

### **§ 7 Austritt**

Der Austritt kann mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.06. des betreffenden Jahres im Besitz des Sekretariats sein.

Die Mitgliedschaft erlischt unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen bei der Generalversammlung rekurrieren, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

## **III. Organisation**

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

a) Die Generalversammlung; b) Vorstand; c) Sekretariat; d) Rechnungsprüfer.

#### **A. Generalversammlung**

### **§ 9 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung muss in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

### **§ 10 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst, auf schriftliches Verlangen eines Rechnungsprüfers sowie wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen. Die Versammlung hat spätestens innert 60 Tagen nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss bzw. dem Eingang des Begehrens stattzufinden. § 11 Abs. 2 ist anwendbar.

### **§ 11 Zuständigkeit**

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlussfassung über das Verbandsleitbild gemäss § 4;
- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung sowie Dechargeerteilung;
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- g) Abberufung von Organen gemäss Art. 65 ZGB;
- h) Statutenänderungen;
- i) Auflösung des Verbandes.

### **§ 12 Anträge von Mitgliedern**

Anträge an die Generalversammlung auf Aufnahme eines Traktandums sind spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung einzureichen.

### **§ 13 Stimmrecht / Stellvertretung**

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Für Kinos gilt: Je Leinwand eine Stimme. Für Verleiher gilt: Pro Firma 3 Stimmen. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht, können aber beratend mitwirken.

Die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist gestattet.

### **§ 14 Leitung und Abstimmung**

Die Generalversammlung wird durch die/den Präsidenten/In oder seinen/ihren Stellvertreter geleitet. Er/sie bestimmt den Protokollführer und schlägt der Versammlung die Stimmzähler vor. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Wahl mit einfachem Mehr beschlossen wird. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und dann das einfache Mehr, das auch für Abstimmungen Gültigkeit hat. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder.

## **B. Vorstand**

### **§ 15 Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten / der Präsidentin, im Falle seiner Verhinderung eines Vize-Präsidenten, oder wenn zwei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Beschlüsse führt er Protokoll.

### **§ 16 Zuständigkeit**

Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Leitung der Verbandsgeschäfte und Überwachung des Sekretariates;
- b) Vertretung des Verbandes nach aussen und vor den Behörden;
- c) Erteilung der Mitgliedschaft;
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens.

Er ist das ausführende Organ und trifft im Übrigen alle Massnahmen zur Verwirklichung des Verbandszweckes. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

## **C. Sekretariat, Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss**

### **§ 17 Wahl und Aufgaben**

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte kann der Vorstand ein Sekretariat bestimmen, das unter seiner Aufsicht arbeitet. Über Aufgaben, Rechte und Pflichten des Sekretariates erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft.

## **§ 18 Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse**

Als Geschäftsjahr des Verbandes gilt das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss findet alljährlich auf den 31. Dezember statt.

### **D. Rechnungsprüfer**

## **§ 19 Wahl und Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt mit einer zweijährigen Amtsdauer zwei Rechnungsprüfer, welche die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

## **IV. Finanzen**

### **§ 20 Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Aufnahmegebühren;
- c) den Erträgen aus dem Verbandsvermögen und anderen Einnahmen aus der Verbandstätigkeit;
- d) den freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen.

Die persönliche Haftung von Mitgliedern für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

## **V. C.I.C.A.E.**

### **§ 21 Mitgliedschaft**

Der SSV/ASCA ist Mitglied der „Confédération Internationale des Cinémas d'Art et d'Essai Européens“ (C.I.C.A.E.) mit Sitz in Paris. Er unterstützt die Bestrebungen der C.I.C.A.E. zur Förderung des wertvollen Films.

## **VII. Statutenrevision**

### **§ 22 Statutenänderung**

Die Änderung dieser Statuten kann von einer Generalversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 23 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder erfolgen. Entsprechende Anträge sind den Mitgliedern begründet zu unterbreiten.

Wird die Auflösung beschlossen, fällt das Verbandsvermögen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, an die Mitglieder zurück im Verhältnis der in den fünf letzten Jahren vor der Auflösung bezahlten Beiträge.

### **§ 24 Inkraftsetzung**

Die Generalversammlung vom 8. Juni 2010 beauftragt den Vorstand, die Statuten in Kraft zu setzen.

Bern, den 8. Juni 2010. Für den Schweizer Studiofilm Verband (SSV)

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'B' followed by a series of loops and a final flourish.

Die Präsidentin: Bea Cuttat

Mit Vorstandsbeschluss vom 8. Juni 2010 werden diese Statuten auf den 8. Juni 2010 in Kraft gesetzt.